

Richtlinien der Gemeinde Nordheim zur Förderung der Vereine

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungsempfänger

- 1.1 Förderungsfähig sind die örtlichen Vereine, wenn sie folgende besonderen Voraussetzungen erfüllen:
- Sie sollen im Vereinsregister eingetragen sein.
 - Sie sollen seit mindestens 3 Jahren aktiv in der Gemeinde tätig sein.
 - Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
 - Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
 - Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
 - Sie sind im öffentlichen Interesse tätig.
 - Sie sind bereit, an jährlich einer Veranstaltung der Gemeinde unentgeltlich mitzuwirken.
 - Sie sind bestrebt, jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen.
 - Sie erteilen der Gemeinde in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft.
- 1.2 Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und von Einzelpersonen.

2. Förderungsumfang

- 2.1 Die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnitts II. Sie können nach Art und Höhe begrenzt werden.
- 2.2 Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Nordheim entsprechende Mittel bereitstehen.
- 3.2 Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nimmt sowie angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

II. Einzelne Förderungsmaßnahmen

1. Grundsätzliche Förderung

- 1.1 Die Gemeinde baut und unterhält die Sportplätze sowie die Sport-, Turn- und Festhallen und stellt sie den örtlichen Vereinen kostenlos, entsprechend den geltenden Bestimmungen, für Trainings- und Übungszwecke zur Verfügung.
- 1.2 Die Gemeinde beschafft im Übrigen für die Vereine entsprechend ihrer Bedürfnisse Gelände oder Räumlichkeiten und überlässt ihnen diese Anlagen in der Regel kostenlos, das Gelände jeweils voll erschlossen und die Räumlichkeiten geheizt, gereinigt und beleuchtet.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Vereine hierzu besteht jedoch nicht, ebenso wenig wie eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde.

2. Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zur Neuerrichtung und Erweiterung von Sport- oder Vereinsanlagen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes, z.B. des Württembergischen Landessportbundes, förderungswürdig sind, und für die der zuständige Verband auch Zuschüsse gewährt.

Die Zuschüsse der Gemeinde betragen 20 % der von den zuständigen Verbänden gewährten Zuschüsse, höchstens jedoch 7.670,00 EUR.

3. Förderung von beweglichen Investitionen

- 3.1 Zuschüsse für Anschaffungen werden grundsätzlich nicht gewährt.
- 3.2 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Förderung der Jugendarbeit

- 4.1 Die Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 5,00 EUR jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB usw.).
- 4.2 Als Mindestbetrag nach 4.1. werden 77 EUR festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine, die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.
- 4.3 Für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder erhalten die Vereine, die in den Hallen Sport treiben, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 9,00 EUR jährlich pro jugendlichem Vereinsmitglied zur Förderung des Jugendsports.

5. Jährliche Regelförderung

Nachstehend aufgeführte Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss:

Gesangverein Liederkranz	200,00 EUR,
Gesangverein Frohsinn	400,00 EUR, davon 200 EUR als Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten des Vereinsheims

Likrano	200,00 EUR
Musikverein	300,00 EUR
Heimatverein	200,00 EUR
Verein „Waldenserort Nordhausen“	200,00 EUR
DRK	300,00 EUR
Posaunenchor Nordheim	230,00 EUR
Posaunenchor Nordhausen	230,00 EUR

6. Förderung durch Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen

- 6.1 Gemeindliche Einrichtungen wie Hallen und Sportfreiflächen werden den Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- 6.2 Für die regelmäßige Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken trägt die Gemeinde die Kosten und weist diese als pauschale Vereinszuschüsse aus.

7. Vereinsjubiläen

Die Vereine erhalten für die Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des 25/50/75/100 usw. -jährigen Bestehens eine Förderung von 5,00 EUR je Jahr des Bestehens.

8. Sonstige Förderung

- 8.1 Zu kulturellen Veranstaltungen, die nicht Vereinszielen- und zwecken dienen, wird ein Zuschuss in Höhe von 50% des Abmangels, durchschnittlich 250 EUR bei höchstens 4 Veranstaltungen/Jahr und Verein gewährt.
- 8.2 Für Jugendfreizeiten wird ein Zuschuss von 1,00 EUR pro Jugendlichen und Tag gewährt.
- 8.3 Für öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der Kirchen und der Ortsvereine von zugelassenen politischen Parteien in einer Sport- bzw. Festhalle der Gemeinde, die zum kulturellen, sportlichen, heimatpflegerischen oder sozialen Leben der Gemeinde beitragen bzw. dem Freizeitgedanken Rechnung tragen, wird ein Zuschuss von 128,00 EUR pro Jahr an den Veranstalter gewährt.
- 8.4 Öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine ohne Bewirtschaftung in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten, für die kein Eintritt erhoben wird, können auf Antrag mit bis 100,00 EUR bezuschusst werden.

III. Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen

1. Der Zuschussantrag für die Förderung nach Abschnitt II Nr. 2 ist bis 1. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Jugendförderungen nach Abschnitt II Nr. 4 und die laufenden Zuschüsse nach Abschnitt II Nr. 5 sollen jeweils bis Mitte des Haushaltsjahres von Amtswegen an die Vereine ausgezahlt werden.

Die Anzahl der Jugendlichen haben die Vereine bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres zusammen mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Bestandserhebung für den Verband) bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

3. Die Auszahlung des Zuschusses nach Abschnitt II Ziff. 8.3 erfolgt zu Beginn des Folgejahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, von Amts wegen durch die Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 23. April 1990 verabschiedet.

Sie treten am 01. Juni 1990 in Kraft.

Nordheim, den

Schiek
Bürgermeister

In diese Ausfertigung sind Änderungen eingearbeitet, die vom Gemeinderat mit Beschlüssen in nachfolgend aufgeführten Sitzungen gefasst wurden:

29.10.1999

19.10.2001

13.12.2002

15.10.2004

06.03.2009 und

21.05.2010